

Stadt Oberursel (Taunus)
Bebauungsplan „Mutter-Teresa-Straße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 05. August 2024



Bearbeitung:
Dr. Theresa Rühl
Jakob Starke, B. Sc.
Madita Jappe, M. Sc.
Steffen König, M. Sc.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29-0 | info@ibu-ruehl.de

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
1.1.	Untersuchungsgegenstand	5
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	6
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	7
2.1.	Vorhaben	7
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	8
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	14
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	14
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	15
4	Datengrundlage und Methoden	16
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	17
4.2.	Methodik der Haselmauskartierung	18
4.3.	Methodik der Fledermauskartierung	19
4.4.	Methode der Feldhamsterkartierung	19
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	21
5.1.	Haselmaus	21
5.2.	Fledermäuse	21
5.3.	Feldhamster	22
5.4.	Avifauna	23
5.4.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	25
5.4.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	26
6	Maßnahmenübersicht	30
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	30
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	31
6.3.	Empfohlene Maßnahmen	31
6.4.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	32

7	Fazit	32
8	Literatur	34
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	35
9.1.	Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	35
9.2.	Elster (<i>Pica pica</i>)	39
9.3.	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	43
9.4.	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	47
9.1.	Steinkauz (<i>Athene noctua</i>).....	52
9.2.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	56

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Artenliste Gehölzsaum im Westen des Plangebiets entlang des Weges	12
Tab. 2: Artenliste Pferdeweide.....	12
Tab. 3: Artenliste Segetalflora.....	13
Tab. 4: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*	15
Tab. 5: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen (2017)	16
Tab. 6: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen (2021, 2024)	16
Tab. 7: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2024).....	21
Tab. 8: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024).....	24
Tab. 9: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Blick von Süden auf die Ackerflächen, links ist der landwirtschaftliche Weg zu sehen, im Hintergrund der Baumbestand der betroffenen Gärten.	7
Abb. 2: Bestandskarte Bebauungsplan „Mutter-Teresa-Straße“ der Stadt Oberursel (Taunus).	8
Abb. 3: Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (rot) und seiner Umgebung (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 15.07.2024).....	9
Abb. 4: Ackerflächen im Süden des Plangebiets, links der Feldweg (Blickrichtung Norden).	10
Abb. 5: Übergang zwischen Gartenbereich und Ackerflächen im Südwesten des Plangebiets (Blickrichtung Nordwesten).	10
Abb. 6: Garten auf Flurstück 2560/4 mit Blick nach Nordosten.	11
Abb. 7: Pferdeweide im Plangebiet.....	11
Abb. 8: Standorte der Haselmaus-Tubes im Plangebiet (grün markiert).	18

Anlage

Karte 1 „Wertgebende Vogelarten“

Karte 2 „Fledermäuse“

Karte 3 „Kleinhabitats 2021“

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie – eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbelloser Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

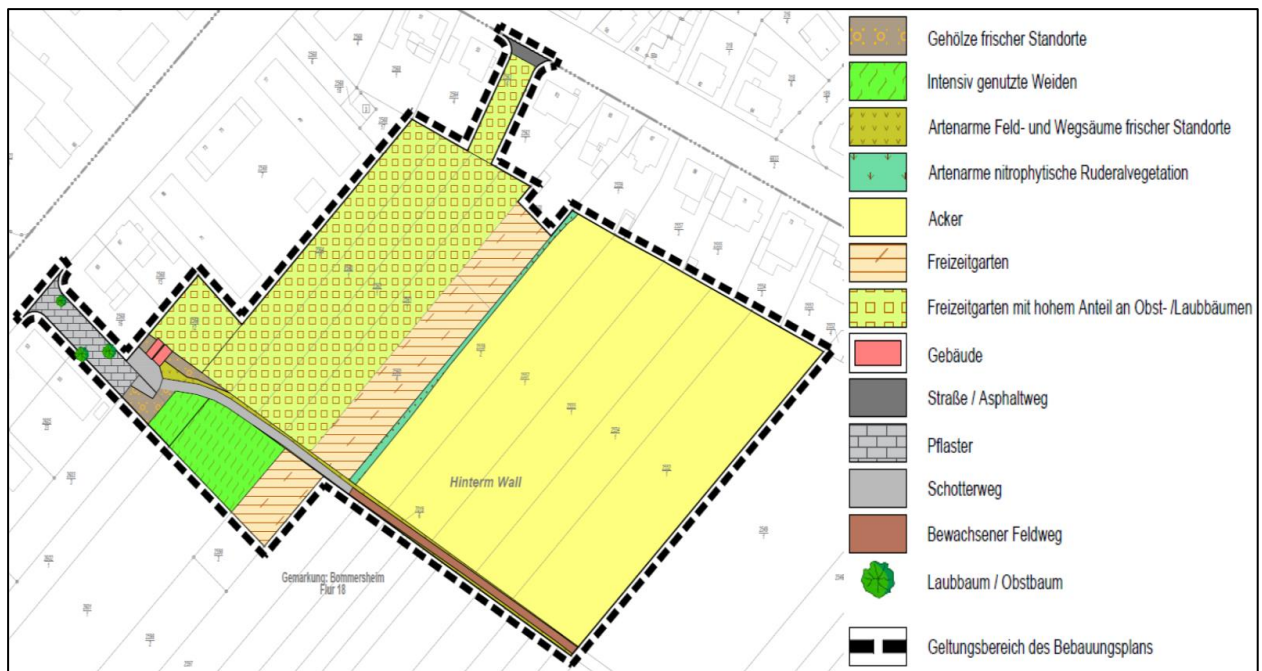
2.1. Vorhaben

Die Stadt Oberursel betreibt die Aufstellung des Bebauungsplans „Mutter-Teresa-Straße“. Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des Stadtgebiets und wird über die Bommersheimer Straße und die Wallstraße erschlossen. Der Geltungsbereich grenzt von Nordwesten bis Nordosten an bestehende Wohnbebauung und deren Hausgärten an.

Die Planung betrifft unter anderem die derzeit als Gärten genutzten Flurstücke 2560/4, 2560/5, 2561 bis 2564 und 2568/12. Diese Gärten sind zum Teil sehr dicht mit Gehölzen bewachsen. Neben hohen Bäumen wachsen hier zahlreiche Sträucher, zudem sind einzelne Gartenhütten vorhanden. Südlich des Weges befindet sich eine Pferdeweide zwischen der Wohnbebauung in der Bommersheimer Straße und einem weiteren hausfernen Garten. Die übrigen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind Äcker. Im Bereich der Gärten ist der vorhandene Weg geschottert, entlang der Äcker ist er nur als Feldweg ausgeprägt. Südlich des Plangebiets befindet sich die offene Feldflur mit relativ kleinflächiger Nutzungsstruktur und alten Streuobstbeständen. Das Industriegebiet an der Frankfurter Landstraße und der Stadtteil Weißkirchen liegen jedoch nur rund 500 m südlich des Eingriffsgebiets.



Abb. 1: Blick von Süden auf die Ackerflächen, links ist der landwirtschaftliche Weg zu sehen, im Hintergrund der Baumbestand der betroffenen Gärten.



2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, auch andere Schutzobjekte sind von der Planung nicht direkt betroffen. Allerdings liegen in einer Entfernung von rd. 100 m nach § 30 BNatSchG geschützte Streuobstflächen (Schlüssel 5817B0469 und 5817B0470)². Eine funktionale Beziehung dieses Biotops zu den Biotopstrukturen am Siedlungsrand kann weitgehend ausgeschlossen werden. Die Ackerflächen dagegen stellen einen gewissen Puffer zwischen dem Siedlungsbereich und den Streuobstbeständen dar und dienen als Nahrungshabitat. Da sich die Ackerflur jedoch südöstlich der genannten Streuobstflächen weiter ausdehnt, handelt es sich bei den ackerbaulich genutzten Flächen im Eingriffsgebiet nicht um essenzielle Nahrungshabitate einzelner Tierarten.

²⁾ HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE: Natureg Viewer [<http://natureg.hessen.de/>], abgerufen am 26.06.2019

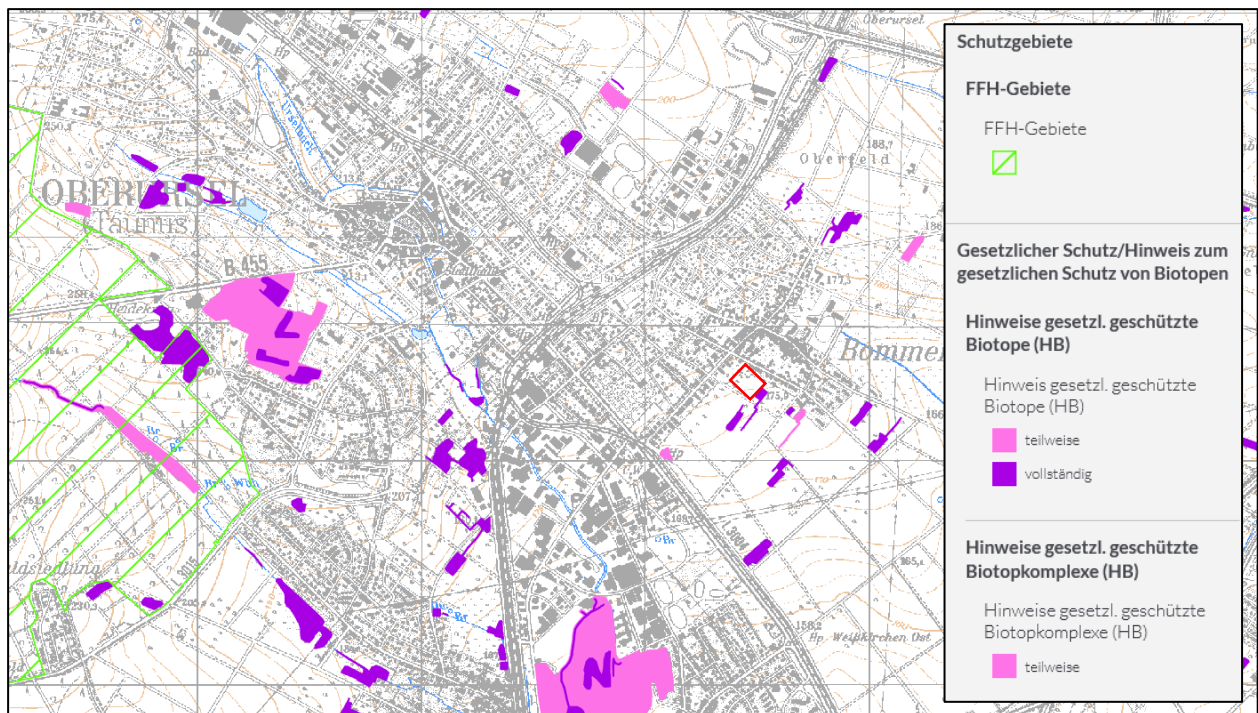


Abb. 3: Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope im Plangebiet (rot) und seiner Umgebung (Quelle: NatureViewer Hessen, Abfrage vom 15.07.2024)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Aktuell unterliegt der Osten des Geltungsbereiches einer intensiven Ackernutzung (Abb. 4), während der Nordwesten von strukturreichen Gärten dominiert wird (Abb. 6).

Floristisch wird das Gebiet von regelmäßig vorkommenden Arten geprägt. Insbesondere Stickstoffzeiger, die typisch für solche Siedlungsrandlagen sind, dominieren die Säume (s. Tab. 2). Die Pferdeweide stellt eine mäßig intensiv bewirtschaftete, recht artenarme Glatthaferwiese dar (s. Tab. 3). Laut der Umweltabfrage beim Regionalverband FrankfurtRheinMain liegen Hinweise auf das Vorkommen der Echten Saatwucherblume für das Plangebiet vor. Diese konnte im Rahmen der durchgeführten Begehung allerdings nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit wird demnach ausgeschlossen.

Die Gartenflächen sind dicht von Gehölzen bewachsen und beinhalten hohe Bäume, Sträucher und einzelne Gartenhütten. Häufig vorkommende Flora im Bereich der Gartengrundstücke sind Bäume wie Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Kirsche (*Prunus spec.*). Weitere auftauchende Pflanzen sind Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Großer Pfeifenstrauch (*Philadelphus coronarius*). Zwischen dem Schotterweg und Gärten zieht sich ein Gehölzsaum aus Spitz-Ahorn, Hasel- und Walnussbäumen. Zu häufig auftretenden Flora gehören dort Taube Trespe (*Bromus sterilis*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*) und Efeu (*Hedera helix*). Im Südwesten ist ein Teil einer Pferdeweide von der Planung betroffen (Abb. 11).

Im Rahmen der durchgeführten Kleinhabitatkartierung (s. Anhang „Kleinhabitate 2021“) wurden insbesondere im Bereich der Kleingärten verschiedene Strukturen nachgewiesen. Hier befinden sich Fäulnis- und Spaltenhöhlen sowie zwei Spechthöhlen, die sowohl von höhlen- und nischenbrütenden Vögeln als auch von Fledermäusen genutzt werden können. Zudem wurde sowohl stehendes als auch liegendes Totholz nachgewiesen.



Abb. 4: Ackerflächen im Süden des Plangebiets, links der Feldweg (Blickrichtung Norden).



Abb. 5: Übergang zwischen Gartenbereich und Ackerflächen im Südwesten des Plangebiets (Blickrichtung Nordwesten).



Abb. 6: Garten auf Flurstück 2560/4 mit Blick nach Nordosten.



Abb. 7: Pferdeweide im Plangebiet

Tab. 1: Artenliste Gehölzsaum im Westen des Plangebiets entlang des Weges

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung	Bemerkung
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	Laubwälder	AC Aceri-Tilietum, B Tilio-Acerion, Fagetalia	
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel	Laubwälder	KC Quercu-Fagetea, V Carpinion, V Alno-Ulmion	
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuss	Laubwälder	A Aceri-Tilietum, A Quercu-Ulmetum	Stickstoffzeiger, Frischebis Nässezeiger
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion	
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	Äcker, Unkrautfluren, halbruderale Queckenrasen	VC Sisymbion, V Fumario-Euphorbion	mäßig Stickstoff zeigend
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschelkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietea, V Polygonion avicularis, Sisymbion	
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti	Frischezeiger, mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Artemisietea, K Secalinetea	Stickstoffzeiger
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	VC Arrhenatherion	
<i>Hedera helix</i>	Gewöhnlicher Efeu	Laubwälder mittlerer Standorte	V Tilio-Acerion, V Carpinion	Frischezeiger
<i>Impatiens parviflora</i>	Kleines Springkraut	Unkrautfluren, Laub- und Nadelwälder mittlerer Standorte	VC Alliarion, O Fagetalia sylvaticae	mäßig bis viel Stickstoff zeigend, Frischezeiger, Mäßigwärmezeiger
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	VC Arction lappae, K Galio-Urticenea	Stickstoffzeiger, Frischezeiger
<i>Rubus sect. Rubus</i>	Echte Brombeeren			
<i>Sisymbrium officinale</i>	Gemeine Wegrauke	Äcker und kurzlebige Unkrautfluren	VC Sisymbion, V Polygonion avicularis, Arction lappae	Stickstoffzeiger
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Wiesen-Löwenzahn	Frischwiesen und -weiden	O Arrhenatheretalia, B Plantaginetea, Artemisietea, Agropyretea	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	KC Artemisietea	Nährstoff- und Feuchtezeiger

Tab. 2: Artenliste Pferdeweide

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung	Bemerkung
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	Frischwiesen und -weiden, Raine u.a.	VC Arrhenatherion	
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Trespe	Acker, kurzlebige Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen	V Arrhenatherion elatioris	
<i>Bromus sterilis</i>	Taube Trespe	Äcker, Unkrautfluren, halbruderale Queckenrasen	VC Sisymbion, V Fumario-Euphorbion	mäßig Stickstoff zeigend
<i>Dactylis glomerata</i>	Knautgras	Unkrautfluren, Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden, Trocken-, Halbtrockenrasen, Säume, Wälder	O Arrhenatheretalia, O Atropetalia, K Artemisietea, V Alno-Ulmion, V Mesobromion erecti	Frischezeiger, mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut	nährstoffreiche Unkrautfluren, Feuchtwiesen	VC Arrhenatherion	
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	Feuchtwiesen	KC Molinio-Arrhenatheretea	
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	nährstoffreiche Stauden- und ausdauernde Unkrautfluren	VC Arction lappae, K Galio-Urticenea	Stickstoffzeiger, Frischezeiger
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	Feuchtwiesen, Frischwiesen und -weiden	KC Molinio-Arrhenatheretea, O Arrhenatheretalia, O Molinietalia caeruleae	mäßig bis viel Stickstoff zeigend
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	nährstoffreiche Unkrautfluren, Bruch- und Auenwälder	KC Artemisietea	Nährstoff- und Feuchtezeiger

Tab. 3: Artenliste Segetalflora

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	(Haupt-) Vorkommen	Pflanzensoziologische Zuordnung
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	Äcker und nährstoffreiche Unkrautfluren	KC Chenopodietea, O Polygono-Chenopodietalia, Sisymbrietalia
<i>Helianthus annuus</i>	Gewöhnliche Sonnenblume		
<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Rainfarn-Phazelie		

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran schließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Gewässer, welche einen (Teil-)Lebensraum für Amphibien bieten könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist daher nicht zu rechnen.

Reptilien: Das Plangebiet weist keine Biotopstrukturen auf, die für Reptilien von Bedeutung wären. Mit einem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist nicht zu rechnen.

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der blütenarme Intensivacker im Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Der direkte Eingriffsbereich ist mit der überwiegend intensiv genutzten Ackerfläche als Habitat für Heuschrecken grundsätzlich kaum geeignet. Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Zwar finden sich in den Gärten vereinzelt alte Obstbäume, jedoch ist durch die einzeln verstreut im Garten stehenden Obstbäume nicht von einem geschützten Streuobstbiotop im Sinne des § 30 BNatSchG auszugehen. Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen wird somit ausgeschlossen.

3.2. **Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Totholzbesiedelnde Käfer: Im Rahmen der Kleinhabitatkartierung wurde im Bereich der Kleingärten sowohl stehendes als auch liegendes Totholz nachgewiesen. Ein Vorkommen von totholzbesiedelnden Käfern wie Hirschkäfer und Balkenschrüter ist daher nicht auszuschließen. Zum Schutz potentiell vorkommender totholzbesiedelnder Käfer ist die Maßnahme **V 5** einzuhalten.

Säugetiere: Die Hecken- und Strauchstrukturen im Plangebiet bieten grundsätzlich der Haselmaus einen geeigneten Lebensraum. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass in den vernetzten Strukturen der Gärten die Haselmaus vorkommt. Im Jahr 2017 erfolgten deshalb unter Zuhilfenahme von künstlichen Tubes Untersuchungen zu dieser Art.

Aufgrund der Strukturen des Siedlungsrandes mit pot. attraktiven Leitlinien ist anzunehmen, dass das Plangebiet von Fledermäusen aufgesucht wird. Im Jahr 2017 erfolgten daher artenschutzrechtliche Untersuchungen zu dieser Artengruppe. Diese wurden durch weitere Untersuchungen im Jahr 2024 aktualisiert.

Es wurden zwar keine Hinweise auf Siebenschläfer gefunden, dennoch ist ein Vorkommen dieser Art nicht sicher auszuschließen, weil nicht alle Strukturen der Hütten im Bereich der Gärten vollständig eingesehen werden konnten. Der Siebenschläfer ist gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, er gilt jedoch nicht als gefährdet. Daher ist bei Abrissarbeiten behutsam vorzugehen (**V 6**).

Ebenso ist im Bereich der Gärten mit besonders geschützten Tierarten wie dem Igel zu rechnen. Daher ist durch eine Umweltbaubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird (**V 4**). Eine Betroffenheit von weiteren planungsrelevanten Säugetieren kann aufgrund der Biotopstruktur ausgeschlossen werden.

Vögel: Aufgrund der Ortsrandlage mit Streuobstbeständen ist vor allem mit Arten der Siedlungsrandlagen und des Offenlandes zu rechnen. Daher ist von einer Betroffenheit der Artengruppe der Vögel auszugehen. Daher erfolgten im Jahr 2017 entsprechende Untersuchungen zu dieser Artengruppe. Diese wurden durch weitere Untersuchungen im Jahr 2024 aktualisiert.

Tab. 4: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme des Erholungsbetriebs in der Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 5). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Im Jahr 2017 fanden bereits tierökologische Untersuchungen zur Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung statt (Tab. 5). Diese wurden im Jahr 2024 erneut durchgeführt (Tab. 6). Zudem wurde ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Jahr 2017 untersucht (Tab. 5). Im Jahr 2021 erfolgte die Kartierung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Tab. 6).

Tab. 5: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen (2017)

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wind (bft)	Windrichtung	Wetter	Tätigkeit	Bearbeiter
07.04.17	6:30	8:30	10	1	Westen	bewölkt	1. Kartierung Avifauna	H. Sallinger, M.Sc.
08.05.17	20:50	23:50	11-9	0-1	umlaufend	Leichter Regen	1. Kartierung Fledermäuse	S. Berg, M.Sc.
09.06.17	6:00	7:30	13	1-2	umlaufend	heiter-wolkig	2. Kartierung Avifauna	H. Sallinger, M.Sc.
11.06.17	21:30	0:30	24-21	0-1	Osten	klar	2. Kartierung Fledermäuse	S. Berg, M.Sc.
20.06.17	21:30	0:30	26-23	0	Südwesten	klar	3. Kartierung Fledermäuse	S. Berg, M.Sc.
12.07.17	7:30	9:00	15	2	umlaufend	wolkig	3. Kartierung Avifauna	H. Sallinger, M.Sc.
07.08.17	9:00	10:30	24	1	Osten	sonnig	4. Kartierung Avifauna Begutachtung Gebäudebestand Ausbringen von 15 Haselmaus-Tubes	H. Sallinger, M.Sc.
24.10.17	8:15	11:00	11	3	Südwesten	Regen	Tubekontrolle	H. Sallinger, M.Sc.

Tab. 6: Erfassungsdaten für die tierökologischen Untersuchungen (2021, 2024)

Datum	Beginn	Ende	Temp. (°C)	Wind (bft)	Windrichtung	Wetter	Tätigkeit	Bearbeiter
29.09.21	11:30	14:30	18	0	--	wolkig	Nacherntebegehung Feldhamster	A. Saleem, M. Sc.
25.04.24	8:00	10:30	6	4	Nordwest	bewölkt	1. Kartierung Avifauna	M. Schüler, M. Sc.
12.05.24	21:10	0:10	15	5	Ost	klar	1. Kartierung Fledermäuse	J. Bodenberger, M. Sc.
22.05.24	9:00	11:30	15	4	West	bewölkt	2. Kartierung Avifauna	M. Schüler, M. Sc.
05.06.24	10:00	12:00	15	3	West	bewölkt	3. Kartierung Avifauna	M. Schüler, M. Sc.
17.07.24	21:35	0:25	16	3	West-Nordwest	heiter	2. Kartierung Fledermäuse	V. Schmück, M. Sc.

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Zur Erfassung des absoluten Bestands / Saison wird eine Revierkartierung von Brutvögeln durchgeführt. Diese Methode ist die genaueste Erfassungsmethode und aufgrund des hohen Zeitaufwandes insbesondere für kleinere Flächen (max. 100 ha) geeignet. Das Untersuchungsgebiet ist mit rd. 2 ha relativ klein und in ca. 2 h pro Begehung gut zu bearbeiten. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitatausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit drei bis vier Terminen angesetzt. Artsspezifische Erfassungsmethoden wurden entsprechend den Vorgaben von SÜDBECK ET AL. (2005) angewandt.

Bei der Revierkartierung wurde das Untersuchungsgebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m (100 m bei offener Feldflur) an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartiertag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Die Standorte der vorgefundenen Vögel wurden zusammen mit dem beobachteten Verhalten lagegenau in eine Feldkarte eingetragen und daraus eine Tageskarte erstellt. Aus den Tageskarten wird für jede nachgewiesene Art eine Gesamtkarte erstellt und daraus ihr Status im Untersuchungsgebiet abgeleitet bzw. Papierreviere gebildet.

Alle Vogelarten wurden im Rahmen einer Revierkartierung zwischen April und Mitte Juli erfasst. Die Kartierung erfolgte dabei durch Verhören von Gesängen und visuell mittels Fernglases. Die Erfassung der Avifauna erfolgte gemäß der Methodik (inklusive der Wertungsgrenzen) von Südbeck et al. (2005) und wird in den entsprechenden Kategorien Brutnachweis (B), Brutverdacht (b), Brutzeitfeststellung (Bz) sowie Nahrungsgast (N) bzw. Durchzügler (D) ausgewertet.

Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der einheimischen Brutvögel, die bei den meisten Singvogelarten zwischen Sonnenaufgang und Mittag (bzw. 6 Stunden nach Sonnenaufgang) am höchsten ist. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005).

Die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK, P., ANDREZKE, S., FISCHER S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND C. SUDFELD 2005) wurden entwickelt, um ein standardisiertes Vorgehen sowohl bei der Felderhebung als auch bei der Auswertung und Interpretation der gewonnenen Daten auf fachlich hohem Niveau zu gewährleisten. Sie geben für nahezu alle in Deutschland vorkommenden Arten an, zu welchen Jahreszeiten sie (gegliedert nach Monats-Dekaden) optimal erfasst werden können und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, die Beobachtungen als Brutverdacht oder gar -nachweis zu interpretieren (sog. Wertungsgrenzen). All diese Empfehlungen sind fachlich fundiert und unstrittig.

Ein Blick in die einleitenden Kapitel „des“ SÜDBECK zeigt aber auch, dass das Hauptaugenmerk bei der Entwicklung dieser Standards darauf lag, den Zustand und die Entwicklung der Vogelpopulationen in größeren Raumeinheiten sicher zu erfassen und verfolgen zu können. Damit unterscheidet sich der Ansatz in zwei Punkten von den Anforderungen an die tierökologischen Untersuchungen zu einem Bebauungsplan:

1. Die Großräumigkeit zum Beispiel eines Schutzgebiets, dessen Vogelwelt erfasst werden soll, erzwingt geradezu, den Artenbestand vornehmlich über die Rufe und Gesänge der Arten zu ermitteln. Es ist dann nur logisch, z.B. zur Erfassung der Spechte in einem größeren Waldgebiet das zeitige Frühjahr als nahezu essenziellen Erfassungszeitraum einzustufen. Anders verhält es sich aber, wenn ein vielleicht gerade einmal 1-2 ha großer Ortsrandbereich für einen Wohngebietserweiterung zu untersuchen ist. In diesem Fall sind Sichtbeobachtungen von Spechten bei der Nahrungssuche problemlos möglich und die Futterrufe von Jungtieren in einer Baumhöhle kaum zu überhören. Eine sichere Erfassung der Arten ist damit auch im weiteren Verlauf der Brutperiode gewährleistet.

2. Erhebungen der Tierwelt im Vorfeld von Eingriffsplanungen erfolgen mit der klaren Vorgabe zu klären, ob bzw. welche relevanten Arten im Gebiet vorkommen oder nicht. Die Frage, ob eine Beobachtung (bzw. mehrere Beobachtungen) als Brutverdacht oder -nachweis zu werten sind, ist nachrangig, denn bereits der Brutverdacht genügt, um das Vorkommen artenschutzrechtlich zu prüfen. Ein Brutverdacht aber besteht z.B. beim Gartenrotschwanz schon nach der zweiten Beobachtung eines singenden Tieres im Abstand von mindestens einer Woche, wobei eine Registrierung zwischen Anfang Mai und Anfang Juni gefordert ist. Diese Anforderungen können auch dann erfüllt werden, wenn die Empfehlungen von SÜDBECK ET AL. nicht vollständig umgesetzt werden.

4.2. Methodik der Haselmauskartierung

Für den Nachweis möglicher Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet wurden im August 2017 insgesamt 15 Niströhren (sogenannte „Tubes“) an potenziell geeigneten Strukturen ausgebracht. Die Tubes wurden in den Gehölzen der Gärten angebracht (s. Abb. 8). Eine Besatzkontrolle fand Ende Oktober 2017 statt.



Abb. 8: Standorte der Haselmaus-Tubes im Plangebiet (grün markiert).

4.3. Methodik der Fledermauskartierung

Um das Fledermausaufkommen im Plangebiet zu untersuchen, wurden im Jahr 2024 sogenannte Detektorbegehungen durchgeführt. Ergänzend wurden Sichtbeobachtungen vor Ort dokumentiert, um Quartiere, Verhaltensmuster und Flugrouten aufzunehmen.

Zur Ultraschallerfassung der Fledermäuse bei den Detektorbegehungen wurde der Echometer Touch 2 PRO von Wildlife Acoustics verwendet. Die aufgezeichneten Fledermausrufe wurden anschließend kritisch am Computer überprüft und bestimmt. Zur Rufanalyse wurden die Programme Kaleidoscope (Wildlife Acoustics, Inc., Version 5.4.8), sowie die Fachliteratur zu Fledermausrufen von SKIBA (2009) und dem BAYRISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2020) verwendet. Die Gesamtzahl der Begehungen ist aufgrund der Habitat Ausstattung und des zu erwartenden Artenspektrums mit zwei Terminen ab Dämmerungsbeginn angesetzt worden. Die Erfassungszeit richtet sich nach der Aktivität der Fledermäuse, die von der Abend- bis zur Morgendämmerung liegt. Die Begehungen wurden bei gutem Wetter (kein starker Regen / Wind) durchgeführt. Dabei fanden die Begehungen innerhalb der Wochenstubezeit (Mai- August) der Fledermäuse statt.

Die Begehungen erfolgten nach dem Punkt-Stopp Prinzip. Anhand fledermausrelevanter Habitat Strukturen und der Lage des Plangebiets wurde das Gebiet langsam durchschritten. Die Begehungsstrecke reichte etwa 50 m an jeden Punkt des Untersuchungsgebiets heran. Sie wurde von Termin zu Termin variiert, um nicht jedes Mal dieselben Bereiche zu derselben Zeit zu kontrollieren. Eine Begehung wurde an einem Kartier Tag abgeschlossen, um Mehrfacherfassungen auszuschließen. Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden die Rufsequenzen von Fledermäusen digital aufgezeichnet sowie per GPS verortet. Die Begehungen begannen mit Sonnenuntergang und dauerten ca. 3 Stunden. Vor jeder Begehung wurden die Empfindlichkeit des Mikrofons und die Funktionalität des Gerätes überprüft. Die Einstellungen des Echometer Touch 2 PRO waren wie folgt: Audio_Division_Ratio: 1/20; Nightly_Sessions_Mode: On; Save_Noise_Files: Off; Real-Time_Auto_ID: On; Auto-ID_Sensitivity: „sensitive“; Trigger_Sensitivity: „medium“; Trigger_Window: 3 sec; Max_Trigger_Length: 15 sec; Gain: „medium“; Sample_Rate: 256k.

Teilweise ist es nicht möglich, eng verwandte Arten mittels der Rufanalyse zu unterscheiden. Darunter fallen im Plangebiet besonders die Große und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *M. mystacinus*). Bei der Artbestimmung kommt weiterhin hinzu, dass z.B. aufgrund von schlechter Witterung, starker Echobildung oder reflektierender Vegetation die Qualität der Aufnahmen abnimmt und eine genaue Bestimmung somit erschwert wird. In solchen Fällen wird die Abkürzung spec. verwendet, um mehrere Arten einer Gattung zusammenzufassen. Folglich kann es sich bei der Abkürzung *Myotis spec.* um alle Arten der Gattung *Myotis* handeln.

4.4. Methode der Feldhamsterkartierung

Das Rhein-Main-Gebiet gehört zum Verbreitungsgebiet des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (Hessen-Forst FENA, 2008). Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung im September 2021 auf das Vorkommen des Feldhamsters untersucht.

Die Untersuchungsmethodik folgte dem Leitfaden von BREUER (2016). Zum Festlegen des Untersuchungsgebiets wurde um den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mutter-Teresa-Straße“ ein Puffer von 100 m gelegt (Wirkbereich), einschränkend wurden für den Feldhamster ungeeignete Flächen (Dauergrünland, Weide) ausgenommen.

Zur besseren Abgrenzung im Gelände werden die vorhandenen Schlaggrenzen genutzt. Untersucht wurden die Flurstücke 2559/2, 2557/1, 2555/1, 2554/1, 2549/1 (außer Weide/Grünland), 2597, 2596, 2595, 2594, 2593, 2592, 2591, 2590, 2589, 2588, 2587, 2586 und 2585 der Flur 18.

Die Begehungen fanden in der Zeit nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung statt. Im Umkreis von 100 m um diese Flächen ist nur eine Begehung je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte und vor der Bodenbearbeitung erforderlich. Bei der Feinkartierung werden die Flächen lückenlos auf Feldhamsterbaue kontrolliert. Die Kartierer gehen in einem so engen Abstand, dass die kartierten Streifen lückenlos aneinander anschließen. Der Erfassungsbereich zu beiden Seiten des Kartierers wird vor Ort für jeden Schlag abhängig von den Sichtverhältnissen unter Berücksichtigung der Höhe des Aufwuchses festgelegt. Jeder Feldhamsterbau ist mit einem GPS-Gerät zu erfassen.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Haselmaus

Die fünfzehn ausgebrachten Niströhren lieferten keinen Hinweis auf die Anwesenheit von Haselmäusen im Plangebiet. Haselmäuse bauen in den Röhren ihre unverwechselbaren Kobel. Auch die parallel vorgenommene Suche nach Freinestern verlief negativ, sodass ein Vorkommen der Art im Gebiet auszuschließen ist.

5.2. Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorerfassungen im Bereich des Projektgebietes wurden fünf Fledermausarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Insgesamt war die Aktivität im Projektgebiet auf einem sehr niedrigen Niveau. Eine dauerhafte Nutzung als Jagdhabitat konnte im Jahr 2024 erneut wieder nur bei der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) festgestellt werden, welche bereits 2017 in dem Gebiet beim Jagen beobachtet wurde. Wenige Einzelkontakte konnten im Jahr 2024 weiterhin von dem kleinen Abendseglern (*Nyctalus leisleri*), Mausohren (*Myotis spec.*) und Langohren (*Plectolus spec.*) festgestellt werden. Bei den Rufen des kleinen Abendseglers handelt es sich voraussichtlich um Transferrufe bzw. um Jagdrufe. Abendsegler jagen ohne enge Strukturbindung in großer Höhe. Der einzelne Ruf eines Mausohrs wurde randlich des Eingriffsgebiets auf einer Ackerfläche im Übergang zu einem Privatgarten festgestellt. Hierbei handelt es sich voraussichtlich aufgrund keines weiteren Nachweises um einen Überflug aus der Stadt in Richtung der angrenzenden Felder. Weiterhin konnten zwei Rufe der sehr leise rufenden Langohrfledermäuse festgestellt werden. Da Langohrfledermäuse aufgrund des leisen Rufs nur schwer nachweisbar sind, wird von einer Nutzung des Untersuchungsgebiets als Jagdhabitat ausgegangen.

Eine sichere Unterscheidung auf Artniveau kann bei einzelnen Arten der Gattung *Myotis* aufgrund der enormen Rufähnlichkeiten nur per Netz-Fang erfolgen. Auch bei der Gattung der Langohren (*Plectolus auritus*, *Plectolus austriacus*) wurde aufgrund der ähnlichen Ruffrequenzen/-muster keine genauere Unterscheidung durchgeführt.

Tab. 7: Artenliste der Fledermäuse im Plangebiet und seiner näheren Umgebung (2024)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ
		St.	§	HE	D	HE
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	s	IV	2	D	U1
Mausohren (Gattung) ¹	<i>Myotis spec.</i>	s				
Braunes/ Graues Langohr ¹	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	3	3	FV
	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	1	1	U1
Legende:						
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen (2019):				
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig			
b: besonders geschützt	HE: Hessen (2023)	U1	ungünstig bis unzureichend			
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht			
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten			
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet					
	*: ungefährdet					
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes					
	V: Vorwarnliste					
	D: Daten unzureichend	Aufnahme: Janina Bodenberger, Volker Schmück (2024)				

¹Mittels Detektor nicht auf Artniveau bestimmbar/ Aufnahmequalität unzureichend

Die Aktivitätsdichte innerhalb des Eingriffsgebietes ist sehr variabel, insgesamt jedoch als niedrig zu bewerten. Es ist nicht davon auszugehen, dass das PG ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse darstellt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen finden keine nennenswerte Verwendung als Jagdhabitate. Entlang der beleuchteten Straßen im PG jagen vereinzelt Exemplare der Zwergfledermaus. Weiterhin konnte Jagdaktivität der Zwergfledermäuse entlang der Strukturen innerhalb der Gärten beobachtet werden. Nicht auszuschließen ist auch eine Nutzung als Jagdhabitat der Gärten durch das Langohr. Nahrungshabitate oder Jagdreviere unterliegen nicht dem Schutz der Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Eine Verkleinerung von Nahrungshabitaten kann lediglich den Störungstatbestand erfüllen, wenn sich beispielsweise durch geringeren Jagderfolg der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, da es sich entsprechend der geringen Rufaktivität nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt und ein Ausweichen der Fledermäuse auf umliegende und bestehenbleibende Flächen möglich ist. Die Freiflächengestaltung innerhalb des PG sollte jedoch möglichst bewirken, dass der Eingriffsbereich langfristig als Nahrungshabitat für Arten der Siedlungslagen zur Verfügung steht.

Im Rahmen der durchgeführten Kleinhabitatkartierung wurden innerhalb des PG mehrere Baumhöhlen und für Fledermäuse geeignete Rindenspalten in stehendem Totholz festgestellt. Im Eingriffsgebiet wurden zwei Fäulnishöhlen, zwei Spechthöhlen, eine Spaltenhöhle und zwei stehende Tothölzer festgestellt. Weiterhin befinden sich in dem Eingriffsgebiet mehrere Gartenhütten, welche für Fledermäuse als Zwischenquartier genutzt werden könnten. Da die vorgefundenen Höhlen, Spalten und Gartenhütten potentielle Quartiere von Fledermäusen oder andere Säugetiere bzw. Vögel darstellen, sind Vermeidungsmaßnahmen (**V 1**) notwendig.

Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen (Hütten etc.) erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume bzw. Baumhöhlen und Spalten, sowie Hütten durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren und so lange zu erhalten, bis die Maßnahme **M 3** umgesetzt wurde. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass mit dem Bauvorhaben das Jagdhabitat für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten zwar verändert wird, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen jedoch nicht zu erwarten ist. Auszuschließen sind außerdem individuelle Gefährdungen einzelner Tiere, oder die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des geplanten Bauvorhabens, sofern die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird weiterhin empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden (siehe **E 3**).

Weiterhin wird empfohlen bei dem Neubau der geplanten Gebäude eine für gebäudebewohnenden Arten freundliche Bauweise mit entsprechenden Nischen/ Spalten oder eine adäquate Installation von Nistkästen/ Fledermausquartieren am Gebäude zu berücksichtigen (siehe **E 2**).

5.3. Feldhamster

Bei der flächendeckenden Begehung des Untersuchungsgebiets (Flurstücke 2559/2, 2557/1, 2555/1, 2554/1, 2549/1, 2597, 2596, 2595, 2594, 2593, 2592, 2591, 2590, 2589, 2588, 2587, 2586 und 2585 der Flur 18) durch eine

Mitarbeiterin am 29.09.21, konnten keine Feldhamsterbaue oder andere Hinweise auf ein Feldhamstervorkommen nachgewiesen werden. Die untersuchten Flächen wiesen auch keine verdächtigen Röhren auf.

5.4. Avifauna

Im Jahr 2024 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen, wovon 14 Arten reine Nahrungsgäste bzw. Brutzeitnachweise sind. Die übrigen 14 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten (s. Tab. 8). Zusätzlich wurden die planungsrelevanten Arten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und der Steinkauz (*Athene noctua*) mit aufgenommen.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Eingriffsgebiet (EG) weitere angrenzende Ackerflächen im Süden und Osten sowie die Ausläufer des Wohngebiets im Norden und Westen und den Teil eines kleinen Waldstücks im Westen (s. auch Karte „Wertgebende Vogelarten“ im Anhang). Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Das erfasste Spektrum reicht von Baum- und Gebüschbrütern der Siedlungs- und Siedlungsrandlagen (Finken, Sperlinge, Grasmücken) über Gehölzbewohner (Grünspecht) bis hin zu „reinen“ Offenlandarten wie der Feldlerche.

Innerhalb des UG besteht ein Brutverdacht für Bluthänfling, Feldlerche und Elster. Lediglich für die Elster besteht ein Brutverdacht im direkten Eingriffsgebiet. Weitere wertgebende Arten wie die Rauchschwalbe, der Mauersegler und die Mehlschwalbe sind als reine Nahrungsgäste sowohl im UG als auch im EG einzustufen.

Laut Rückmeldung der HGON liegen Nachweise des Rebhuhns (*Perdix perdix*) für die Flächen zwischen der Bommersheimer Landstraße, der Wallstraße (auch verlängerte Wallstraße ins Feld) und der Frankfurter Landstraße vor. Zudem weist die zuständige Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich das Plangebiet am Rande einer Modellregion zur Förderung der Arten in der Feldflur befindet. Für den hier in Rede stehenden Eingriffsbereiches liegt laut HGON ein Rebhuhn-Nachweis (2018-2020) vor. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein entsprechendes Ausgleichskonzept erarbeitet (**M 2**).

Im Rahmen der bereits 2017 durchgeführten Untersuchungen wurde der Steinkauz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revier des Steinkauzes lag damals in den alten Streuobstbeständen südlich des Eingriffsgebiets. Das Zentrum seiner Aktivitäten lag in einer Entfernung von rund 100 m zum Eingriffsbereich. Innerhalb des Plangebiets wurden keine Aktivitäten beobachtet. Die Brutstätte des Steinkauzes ist nicht direkt von dem Eingriff betroffen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass er dieses Revier aufgibt, da ihm kein ausreichend großes störungsfreies Jagdgebiet im Umfeld verbleibt. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme waren in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Steinkauzröhren im näheren Umfeld des Plangebietes zu installieren (**M 1**). Als Ausgleichsfläche fand sich hierfür ein Regenrückhaltebecken östlich des Plangebiets. Die erste Steinkauzröhre wurde im westlichen Bereich der Ausgleichsfläche an einem stabilen waagrechten Ast einer Weide nahe dem Kalbach installiert. Die Installation der zweiten Steinkauzröhre erfolgte im südlichen Bereich in der Gabelung einer Weide.

Für weitere nicht wertgebende Vogelarten wie unter anderem Amsel, Gartengrasmücke, Rabenkrähe und Ringeltaube besteht ein Brutverdacht im PG. Für freibrütende Arten ist davon auszugehen, dass potentiell wegfallende Brutplätze kurzfristig durch das Umfeld kompensiert werden. Langfristig können die geplanten Baum- und Strauchpflanzungen als Bruthabitat dienen. Zudem wurden drei Höhlenbrüter im PG nachgewiesen (Blaumeise, Kohlmeise, Bachstelze). Der Verlust potentieller Brutplätze für Höhlenbrüter ist durch das Anbringen von Höhlen- und

Halbhöhlenkästen zu kompensieren (**M 3**). Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (**V 2**) einzuhalten.

Tab. 8: Artenliste der Vögel im Plangebiet und seiner Umgebung (2024)

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	D	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bz	b	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	b	b	B	3	3	U2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	Bz	b	B	*	*	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	b	b	B	*	*	U1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	b	b	B	3	3	U2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	U2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Bz	Bz	s	B	*	*	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	*	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	V	V	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix*</i>	b	b	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Bz	b	B	V	3	U1
Steinkauz**	<i>Athene noctua</i>	-	b	s	A	V	V	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	N	s	A	*	*	U1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bz	Bz	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	b	b	B	*	*	FV
*Nachrichtliche Übernahme aus der Stellungnahme der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) vom 09.02.2020								
**Im Jahr 2017 erfasst								
Legende:								
Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)		Rote Liste:		Artenschutz:		Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):		
b: Brutverdacht		D: Deutschland (2020) ⁴		St: Schutzstatus		FV	günstig	

⁴⁾ DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

B: Brutnachweis	zu prüfende Arten im Sinne HMuKLV (2015) ³	HE: Hessen (2023) ⁵	b: besonders geschützt s: streng geschützt	U1	ungünstig bis unzu- reichend
Bz: Brutzeitnach- weis		0: ausgestorben		U2	unzureichend bis schlecht
N: Nahrungsgast		1: vom Aussterben be- droht	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005)	GF	Gefangenschaftsflüchtling
D: Durchzügler		2: stark gefährdet	V: Anh. I VSchRL		
EG: Eingriffsgebiet		3: gefährdet	A: Anh. A VO (EU) 338/97		
UG: Untersuchungsgebiet		V: Vorwarnliste			Aufnahme: M. Schüler (M. Sc.)
		*: ungefährdet			

5.4.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, durchzuführen (V 2).

Tab. 9: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				

³⁾ HMuKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

⁵⁾ Kreuziger et al. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Wiesbaden.

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitat Strukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 2) der Verbotstatbestand nicht ein.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (M 3) in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Bodenbrüter					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 2) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.4.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Rebhuhn, Steinkauz, Bluthänfling, Elster und Feldlerche ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Girlitz, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turmfalke. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Freiflächen westlich und nördlich des Geltungsbereichs sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Es wird eine Maßnahme empfohlen (**E 2**), die Nisthilfen für gebäudebrütende Arten wie Mauersegler, Mehl- und Rauchschwalben an Gebäuden beschreibt.

Rebhuhn

Für den hier in Rede stehenden Eingriffsbereiches liegt laut HGON ein Rebhuhn-Nachweis (2018-2020) vor.

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m² genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbau Landschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Um eine Gefährdung der Art zu vermeiden, ist die vorgezogenen Maßnahme **M 2** umzusetzen. Hierzu wurde bereits in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein umfangreiches Konzept erarbeitet.

Steinkauz

Im Rahmen der bereits 2017 durchgeführten Untersuchungen wurde der Steinkauz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Revier des Steinkauzes lag damals in den alten Streuobstbeständen südlich des Eingriffsgebiets.

Der Lebensraum des Steinkauzes, der als Kulturfolger gilt, wird durch mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und insbesondere Weidelandschaften geprägt und ist eng mit der menschlichen Nutzung verbunden. Die kleine Eulenart ist oft in alten Streuobstwiesen anzutreffen, in denen sie Brutmöglichkeiten in Baumhöhlen findet und auf kurzrasigen Grünflächen Regenwürmer, Insekten oder auch Kleinnager am Boden erbeutet. Waldgebiete werden überwiegend gemieden, da der größere Waldkauz eine erhebliche Bedrohung darstellt. Steinkäuze weisen eine ausgeprägte Brutplatztreue auf und gelten als Standvögel. Die Revieranzahl in Hessen wird derzeit nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) auf etwa 750 bis 1.100 geschätzt. Der Bestand des Steinkauzes ist jedoch durch Nutzungsaufgabe und seine enge ökologische Bindung an gefährdete Lebensräume stark gefährdet und bedarf besonderer Verantwortung.

Da ein Verlust der Brutstätte nicht ausgeschlossen werden konnte, waren als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Steinkauzröhren im näheren Umfeld des Plangebietes zu installieren (**M 1**). Als Ausgleichsfläche fand sich hierfür ein Regenrückhaltebecken östlich des Plangebiets. Die erste Steinkauzröhre wurde im westlichen Bereich der Ausgleichsfläche an einem stabilen waagrechten Ast einer Weide nahe dem Kalbach installiert. Die Installation der zweiten Steinkauzröhre erfolgte im südlichen Bereich in der Gabelung einer Weide. Die Maßnahme ist bereits umgesetzt. Artenschutzrechtliche Konflikte können demnach ausgeschlossen werden.

Bluthänfling

Es wurden zwei Reviere des Bluthänflings im UG lokalisiert. Ein Revier befindet sich östlich des PG in einer Gehölzinsel. Das zweite Revier befindet sich südlich des PG in einem Gehölzstreifen.

Der Bluthänfling kommt in offenen bis halboffenen Landschaften mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Gerne werden Ruderalfluren und extensiv genutzte Weinberge besiedelt. Oft ist er auch in der Nähe oder innerhalb von Siedlungen anzutreffen, in denen er sich dann in Parkanlagen und Gärten aufhält. Seine Nahrung besteht vor allem aus Sämereien, die er geschickt mit seinem Schnabel aufnimmt. Das Nest wird meist in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölz, seltener als Bodennest in Gras- bzw. Krautbeständen angelegt. Bluthänflinge brüten als Einzelbrüter, aber häufig auch in lockeren Kolonien. Vereinzelt werden offen strukturierte Waldränder oder ältere Nadelwaldschonungen als Brutstandort genutzt, wobei es dort zu Revierdichten von 2 Revieren pro 10 Hektar kommen kann. Als Kurzstrecken- bzw. Teilzieher sind sie im Winter meist in südlicheren Gebieten Deutschlands anzutreffen. Der Bluthänfling ist flächendeckend in Hessen verbreitet, wenn auch vielerorts nur noch in geringer Dichte. In Stadtzentren und großen, zusammenhängenden Waldflächen ist er gar nicht anzutreffen. Generell ist er in Nordhessen häufiger zugegen, als in Südhessen. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt es in Hessen derzeit etwa 10.000 bis 20.000 Reviere.

Durch den Eingriff werden die Gehölze, in denen die Bluthänflinge brüten nicht beschädigt oder entnommen. Daher sind die Brutstätten nicht vom Eingriff betroffen. Eine Bauzeitenbeschränkung als Maßnahme wird festgesetzt (**V 2**).

Elster

Ein Revier der Elster wurde im westlichen Teil des PG am randlichen Gehölzbereich festgestellt.

Die Elster ist in vielfältigen Lebensräumen von städtischen Gebieten bis zu offenen Landschaften vertreten. Ursprünglich kam sie vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagert sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Ihr Lebensraum erstreckt sich über Europa, Asien und Teile Afrikas. Als Allesfresser ernährt sie sich von Insekten, kleinen Wirbeltieren, Eiern, Früchten und menschlichen Nahrungsresten. Die Elster gilt nach der Roten Liste Deutschlands und Hessens als ungefährdet, jedoch in Hessen seit der 11. Fassung der Roten Liste Hessens (HLNUG 2021) einen ungünstigen Erhaltungszustand aufgrund kurzfristiger Bestandsrückgänge. In Hessen beträgt der Bestand 30.000 – 50.000 Reviere (HGON 2010).

Die Gehölze in denen sich die Brutstätte der Elster befindet, gehen durch den Eingriff verloren. Als Art der Siedlungen/Siedlungsrandes gehört sie nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Da in direkter Umgebung geeignete Bruthabitate vorhanden sind, ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung (**V 2**) kein artenschutzrechtlicher Konflikt erkennbar. Langfristig profitiert die Art von den geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen im Gebiet.

Feldlerche

Ein Revier der Feldlerche wurde im südlichen Teil des UG lokalisiert.

Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Landschaften unterschiedlichster Ausprägungen wie Grünland- und Ackerstandorte, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchten Dünentäler oder Waldlichtungen. Von großer Bedeutung sind für diese bodenbrütende Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Auch zur Nahrungssuche ist die Feldlerche auf offene Böden angewiesen, da sie überwiegend kleine Insekten oder Spinnen erbeutet und Sämereien oder Blattgrün frisst. Als Kurz- bis Mittelstreckenzieher überwintern Feldlerchen in den schneefreien Lagen Mittel- und Südeuropas. In der Roten Liste 2006 wird sie auf der Vorwarnliste geführt, wobei sie als häufiger Vogel gilt. Dennoch gibt es viele Faktoren,

die ihre Lebensräume stark bedrohen, da immer weniger geeignete Vegetation und offene Flächen zur Verfügung stehen. Beispielsweise zerstört eine zu frühe Mahd auf intensiv genutztem Grünland häufig die Gelege. Hinzu kommt, dass sich die Fruchtfolge, die Art und Reihenfolge der angebauten Feldfrüchte im Ackerland seit den letzten Jahrzehnten dramatisch geändert hat. Heutzutage wird wesentlich weniger Sommergetreide als Wintergetreide wie z.B. Raps angebaut. Das Problem dabei ist, dass das Wintergetreide im Frühjahr sehr schnell hochwächst und die Feldlerche so von ihrem Gelege verdrängt. Trotz diesen Bedrohungen steht es um den Bestand der Vogel recht gut. Nach dem Brutvogelatlas (HGON 2010) wird die Revieranzahl in Hessen auf knapp 150.000 bis 200.000 beziffert.

Das Revier der Feldlerche befindet sich ca. 258 m vom südöstlichen Rand des PG entfernt. Der Mindestabstand von 150 m wird hier also eingehalten und es ist nicht davon auszugehen, dass die Brutstätte durch das Bauvorhaben negativ beeinträchtigt wird. Eine Bauzeitenregelung wird festgesetzt (**V 2**).

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1	Kontrolle bei Rückbauarbeiten und Baumfällungen Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen (Hütten etc.) erfolgen schonend außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume bzw. Baumhöhlen und Spalten, sowie Hütten durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren und so lange zu erhalten, bis die Maßnahme M 3 umgesetzt wurde. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.
V 2	Bauzeitbeschränkung Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie der Rückbau der baulichen Anlagen und die Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres.
V 3	Durchgängigkeit für Kleintiere Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten sind innerhalb des Plangebiets nur Zäune mit einem Mindestbodenabstand von 15 cm zulässig.
V 4	Umgang mit besonders geschützten und/oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Igel) ist durch eine Umweltbaubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind in geeignete Bereiche in der näheren Umgebung umzusetzen.
V 5	Sicherung von Totholzstrukturen vor Eingriff Wenn es im Bereich der Freizeitgärten innerhalb des Plangebiets zu einem Abräumen von liegendem oder stehendem Totholz kommt, sind die betreffenden Totholzvorkommen gesichert und unter Anleitung einer fachkundigen Person in angrenzende, vom Eingriff nicht betroffene Bereiche zu verbringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist fachlich zu begleiten.
V 6	Schonender Rückbau Um eine Gefährdung einzelner Bilche (Siebenschläfer) zu vermeiden, sind die vorhandenen Gartenhütten behutsam niederzulegen. Sollte ein Tier in seinem Winterquartier gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich ist für diesen Fall ein geeigneter Bilchkasten vorzuhalten, der bei Bedarf als Ersatz für das Winterquartier genutzt werden kann.
V 7	Ökologische Baubegleitung Zur Überwachung und Umsetzung der hier genannten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

M 1	CEF-Maßnahme Steinkauz Es sind im funktionalen Umfeld zwei Ersatzröhren für den Steinkauz aufzuhängen. Die Umsetzung der Maßnahme muss der Baufeldvorbereitung vorausgehen und unter Anleitung einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurden daher im Frühjahr 2022 durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung (Dr. Theresa Rühl) zwei Steinkauzröhren östlich des Plangebiets fachgerecht installiert und die Maßnahme entsprechend erfüllt.
M 2	CEF-Maßnahme Rebhuhn Durch den unmittelbaren Flächenverlust ist von einem Habitatverlust für das Rebhuhn auszugehen. Daher erfolgte ein weiträumiges Schutzkonzept, in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, um die negativen Auswirkungen des Eingriffs auf den Erhaltungszustand des Rebhuhns zu minimieren. Hierbei soll durch Erhöhung der Grenzlinien und des Nahrungsangebotes neuer Lebensraum mit hochwertigen Habitateigenschaften für Offenlandarten geschaffen werden. Hierbei ist im Anschluss über 5 Jahre ein begleitendes Monitoring vorzunehmen und der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich ein Bericht vorzulegen.
M 3	CEF-Maßnahme Installation von Nisthilfen und Fledermauskästen Zur Wahrung der ökologischen Kontinuität sind an geeigneten Standorten im Umfeld des Plangebiets insgesamt 14 Holzbeton-Nistkästen, davon 7 für Höhlen- und Nischenbrüter und 7 für Fledermäuse (mit bodennaher Einschlußöffnung) zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Mindestens 3 weitere Nistkästen für Höhlen- und Nischenbrüter und 3 weitere Kästen für Fledermäuse sind an straßenabgewandten Außenfassaden von Gebäuden anzubringen. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Installationen der jeweiligen Nisthilfen sind als CEF-Maßnahme durchzuführen. Die Standortauswahl erfolgt durch eine fachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Die Gebäudequartiere können abweichend hiervon jedoch auch an den Neubauten eingeplant werden und im Nachgang installiert werden. Die Durchführung ist zu dokumentieren und der zuständigen UNB in einem Bericht vorzulegen

6.3. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 1	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 2	Integration von Nisthilfen an Gebäuden Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Mauersegler oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“). Gleiches gilt für Fledermäuse welche Gebäudespalten oder -nischen unter anderem für die Aufzucht der Jungtiere nutzen. Daher wird empfohlen Gebäudequartiere für Fledermäuse in die Fassade zu integrieren (z. B. von Schwegler „Fledermaus-Universal-Sommerquartier 1FTH/ 2FTH“, „Fledermaus-Fassadenröhre 1FR/ 2FR“).
E 3	Vermeidung von Lichtemissionen Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt

	werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.
--	--

6.4. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 1 Kontrolle bei Rückbau- arbeiten und Baumfäll- ungen												
V 02 Bauzeitenregelung												
V 4 UBB												
V 5 Entfernung von Tot- holz												
V 6 Schonender Rückbau												
M 2 Rebhuhn												
M 3 Ersatzquartiere												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten werden verloren gehen, können aber durch CEF-Maßnahmen (**M 1**, **M 2**) ausgeglichen werden (Rebhuhn, Steinkauz). Die Elster findet kurzfristig Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld. Langfristig bieten die geplanten Baum- und Gehölzpflanzungen potentielle Brutplätze.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (**V 2**) einzuhalten. Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter sowie Fledermauskästen als CEF-Maßnahme auszubringen (**M 3**).

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als mäßig einzustufen. Für die Bewertung des Vorhabens ergibt sich aus diesen Ausführungen der Schluss, dass mit dem Bauvorhaben das Jagdhabitat für alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten zwar verändert wird, eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen jedoch nicht zu erwarten ist. Auszuschließen sind außerdem individuelle Gefährdungen einzelner Tiere, oder die Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des geplanten Bauvorhabens, sofern die Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Baumfällarbeiten und der Rückbau baulicher Anlagen (Hütten etc.) erfolgen außerhalb der Fortpflanzungszeit, also im Winterhalbjahr, jedoch bei frostfreier Wetterlage. Vor den Fäll- und Rückbauarbeiten sind die Bäume bzw. Baumhöhlen und Spalten, sowie Hütten durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu prüfen. Festgestellte Höhlenbäume sind zu markieren und so lange zu erhalten, bis die Maßnahme **M 3** umgesetzt wurde. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes wird weiterhin empfohlen, dass im Plangebiet, zum Schutz nachtaktiver Tiere, zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden (siehe **E 3**).

Weiterhin wird empfohlen bei dem Neubau der geplanten Gebäude eine für gebäudebewohnenden Arten freundliche Bauweise mit entsprechenden Nischen/ Spalten oder eine adäquate Installation von Nistkästen/ Fledermausquartieren am Gebäude zu berücksichtigen (siehe **E 2**).

Zum Schutz potentiell vorkommender xylobionter Käfer ist liegendes oder stehendes Totholz zu sichern und unter Anleitung einer fachkundigen Person in angrenzende, vom Eingriff nicht betroffene Bereiche zu verbringen. Die Umsetzung der Maßnahme ist fachlich zu begleiten (**V 5**).

Zur Überwachung und Umsetzung der hier genannten Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen (**V 7**).

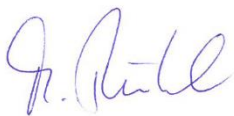
Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 25.07.2024



Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08. Dezember 2022
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMuKLV HRSG. 2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung, Stand Dezember 2021.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Auf ruderalen Standorten und Brachen. Halb-offene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen - Nest in Laubbäumen oder Büschen - Oft innerhalb von Siedlungen		Nutzen vor allem Hochstaudenfluren und schütter Vegetation als Nahrungsquelle (z. B. Grassamen auf bewachsenen Wegen)	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☐ ja	☒ nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.			
☐ Eine Brut	☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher	☒ Kurzstreckenzieher	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 10 – 28 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 380.000 – 830.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 20.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell			
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Es wurden zwei Reviere des Bluthänflings im UG lokalisiert. Ein Revier befindet sich östlich des PG in einer Gehölzinsel. Das zweite Revier befindet sich südlich des PG in einem Gehölzstreifen.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Baumaßnahme gehen Gehölze verloren, in denen potentiell Bluthänflinge brüten können.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein Bauzeitenregelung (V 2).			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt) Es bestehen zwar aktuell keine Brutreviere innerhalb des PG, jedoch sind potentiell Strukturen dafür vorhanden. Es besteht die Gefahr, dass insbesondere flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet werden können.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V 2).	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefan-gen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein“ ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-terungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine drastische Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Elster (*Pica pica*)

9.2.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: *	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: *	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- besiedelt ursprünglich halboffene bis offene Landschaften, heute überwiegend im Siedlungsgebiet - Nestbau in hohen Einzelbäumen		Elstern ernähren sich von pflanzlicher (Samen, Früchte) sowie tierischer Kost (Wirbellose aber auch kleinere Wirbeltiere), haben also ein breites Nahrungsspektrum	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Höhlen	☒ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> monogame Jahreshe oder auch Dauerehe.			
☒ Eine Brut		☐ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: von März bis September, Hauptzeit der Eiablage: Anfang-Ende April			
2.1.3 Phänologie			
☐ Langstreckenzieher		☐ Kurzstreckenzieher	
Standvogel			

9.2.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung:		Elster (<i>Pica pica</i>)	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	Europa: 7.500.000-19.000.000 BP	Deutschland: 375.000 – 555.000 BP	Hessen: 6.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen		☐ potentiell	
☒ Brutvogel	☐ Rastvogel/Nahrungsgast	☐ Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Elster wurde im westlichen Bereich des PG erfasst.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch den Eingriff wird der Brutplatz der Elster verloren gehen.		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V 2).		☒ Ja ☐ Nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		☒ Ja ☐ Nein	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		☐ Ja ☐ Nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Es besteht die Gefahr, dass insbesondere flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet werden können.		☒ Ja ☐ Nein	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Bauzeitenregelung (V 2)		☒ Ja ☐ Nein	

9.2.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (<i>Pica pica</i>)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine drastische Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

9.2.1.1.1 Artenschutzrechtliche Prüfung: Elster (*Pica pica*)**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.3. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 3	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Offene Standorte wie Acker- und Grünland, Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler oder Waldlichtungen - Besonders wichtig: trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation		- Erbeutet auf offenen Boden kleine Insekten und Spinnen, aber auch Sämereien oder Blattgrün - Allesfresser: Von Samen und Insekten, bis hin zu Wirbeltieren und Schnecken.	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u>			
☐ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: Ende März bis Ende Mai			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
2.1.3 Phänologie	☐ Langstreckenzieher		☒ Kurzstreckenzieher
Heimzug: Ende Januar bis Anfang Mai		Wegzug: ab September	
2.1.4 Verhalten	Typischer Vogel der Ackerflur mit auffallendem Reviergesang über dem Gelege.		
	Europa:	Deutschland:	Hessen:
2.2 Brutbestand	40-80 Mio. BP, rückläufig	1,6 – 1,7 Mio. BP	150.000 – 200.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell			
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler			
Revieranzahl und Lage: Ein Revier der Feldlerche wurde ca. 258 m vom PG erfasst.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein			
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Durch die Baumaßnahme gehen Offenlandflächen verloren, in denen potentiell Feldlerchen brüten können.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ Ja ☐ Nein			
Bauzeitenregelung (V 2)			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☒ Ja ☐ Nein			
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ Ja ☐ Nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
☐ Ja ☒ Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Es besteht die Gefahr, dass insbesondere flugunfähige Jungvögel verletzt oder getötet werden können.		
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Bauzeitenregelung (V 2)		
c)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d)	Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!		
e)	Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein		☐ Ja ☒ Nein
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a)	Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine drastische Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b)	Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c)	Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		☐ Ja ☒ Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		☐ Ja ☒ Nein
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich		
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung		
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:		☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.4. Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatsprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatsprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats - Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen - Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad)		- Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen - Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.) - Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☐ in/an Gebäuden	☐ in Baumhöhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☒ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☐ ja	☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): ☒ ja ☐ nein			
<u>Brutverhalten:</u> ☒ Eine Brut ☐ Zweitbruten ☐ Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.			
2.1.3 Phänologie ☐ Langstreckenzieher ☐ Kurzstreckenzieher Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen			
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 1,6 – 3,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 56.000 – 91.000 BP	<u>Hessen:</u> 4.000 – 7.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell ☒ Brutvogel ☐ Rastvogel ☐ Durchzügler Revieranzahl und Lage: Nachweis durch HGON (2019/20) im Bereich zwischen Bommersheimer Straße, Wallstraße und Frankfurter Landstraße.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ Ja ☐ Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Da die Art im Umfeld des Eingriffsgebiets nachgewiesen wurde und sich dort geeignete Habitatstrukturen für die Art befinden, kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im Rahmen des Eingriffs kommen.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ Ja ☒ Nein
Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zur Zerstörung von für das Rebhuhn geeigneten Habitatstrukturen. Dies ist nicht vermeidbar.	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	☐ Ja ☒ Nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da das Rebhuhn auf spezielle Habitatstrukturen angewiesen ist, welche im Umfeld des Eingriffsgebiets nur begrenzt vorhanden sind, kann die Art nicht in die Umgebung ausweichen.	
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ Ja ☐ Nein
Durch das Ausgleichskonzept für das Rebhuhn können für die Art geeignete Habitatstrukturen hergestellt werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es zum Verlust von Gelegen und dem Töten oder Verletzen von weniger mobilen Jungtieren kommen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden (V2)	
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme möglich (siehe 4.1. b)	
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn JA – kein Verbotstatbestand!	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
entfällt	
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden	☐ Ja ☒ Nein
Da es sich aufgrund der Größe des Eingriffsgebiets mit hoher Wahrscheinlichkeit um die Betroffenheit eines Revierpaars handelt, kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ Ja ☐ Nein
entfällt	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V2 – Bauzeitbeschränkung M1 – Ausgleichskonzept für das Rebhuhn inklusive Monitoring	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement

Artenschutzrechtliche Prüfung:**Rebhuhn (*Perdix perdix*)****Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

☐ liegen die Ausnahmegesetzgebungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmegesetzgebungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

9.1. Steinkauz (*Athene noctua*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☐	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
☒	Europäische Vogelart	RL Hessen: V	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
- Charakterart von Grünland geprägten Niederungen mit alten Kopfbäumen sowie alter Streuobstbestände in Siedlungsrandlage - Brutplätze in Baumhöhlen und Gebäudenischen (heute auch viele künstliche Niströhren)		- Nahrungssuche durch bodennahen Flug auf Flächen mit niedriger Vegetationsdecke - Sehr breites Nahrungsspektrum: Insekten, Würmer, Kleinvögel, kleine Säugetiere, Amphibien und Reptilien	
2.1.2 Brutbiologie			
<u>Nest:</u>			
☒ in/an Gebäuden	☒ in Höhlen	☐ in Gebüsch oder Bäumen	☐ auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		☒ ja	☐ nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		☒ ja	☐ nein
<u>Brutverhalten:</u> Monogame Saisonehe, Fremdkopulationen häufig, zuweilen Paarzusammenhalt im Winter			
☒ Eine Brut		☒ Zweitbruten	☐ Mehrfachbruten
Brutzeit: April bis August, 22-30 d Brutdauer, flügge nach 38-46d, Nestlinge für 2-3 Monate (Bei Gelegeverlust kommt es selten auch zu Zweitbruten)			
2.1.3 Phänologie		☐ Langstreckenzieher	☐ Kurzstreckenzieher
Standvogel			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)							
2.1.4 Verhalten	Charakterart der hessischen Streuobstbestände, typisch ist der bodennahe Flug sowie die schnelle Fortbewegung am Boden						
2.2 Brutbestand	<table> <tr> <td><u>Europa:</u></td> <td><u>Deutschland:</u></td> <td><u>Hessen:</u></td> </tr> <tr> <td>560.000 – 1,3 Mio. BP</td> <td>8.000 – 9.500 BP</td> <td>750 – 1.100</td> </tr> </table>	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>	560.000 – 1,3 Mio. BP	8.000 – 9.500 BP	750 – 1.100
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>					
560.000 – 1,3 Mio. BP	8.000 – 9.500 BP	750 – 1.100					
3. Vorhabenbezogene Angaben							
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
☒ nachgewiesen ☐ potenziell							
☒ Brutvogel ☐ Rastvogel/Nahrungsgast ☐ Durchzügler							
Revieranzahl und Lage: Die Art wurde 2017 als Brutvogel in alten Streuobstbeständen 100 m südlich des Eingriffsgebiets nachgewiesen.							
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)							
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ☒ Ja ☐ Nein Das Hauptaktivitätszentrum der Art lag nicht im Eingriffsgebiet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Art dieses Revier aufgibt, da ihm kein ausreichend großes störungsfreies Jagdgebiet im Umfeld verbleibt.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ Ja ☒ Nein Durch die Flächeninanspruchnahme gehen Habitatstrukturen verloren. Dies ist nicht vermeidbar.							
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ☐ Ja ☒ Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)							
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? (Ausgleich ist bereits erfolgt) ☒ Ja ☐ Nein Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Steinkauzröhren im näheren Umfeld des Plangebietes installiert worden (M 1).							
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein							
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu-nächst unberücksichtigt) Es sind keine Brutplätze mit fluchtunfähigen Individuen direkt betroffen. Wird das Revier allerdings aufgrund von Bautätigkeit während der Brutzeit entwertet, kann ein Abbruch der Brut zum Verlust des Geleges oder Jungtieren führen.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, kann ein Töten oder Verletzen von Individuen der Art vermieden werden (V2)	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet? entfällt – keine Vermeidungsmaßnahme möglich (siehe 4.1. b)	☐ Ja ☐ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere ge-fangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädi-gung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Über-winterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden Eine erhebliche Störung (die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Popu-lation) ist durch den Eingriff nicht zu erwarten.	☐ Ja ☒ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? ☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen Artenschutzprüfung abgeschlossen	
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: V2 – Bauzeitbeschränkung M2 – Installation von zwei Steinkauzröhren (bereits erfolgt!)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.2. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
1. Allgemeine Angaben			
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe			
☒	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
☐	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:	X		
Hessen:	X		
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art			
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen			
2.1.1 Habitatansprüche			
<u>Sommerquartiere</u> • kommt in nahezu allen Habitaten vor • als Kulturfollower häufig im Siedlungsbereich und in Kulturlandschaften • Quartiere überwiegend in Spalten und kleinen Hohlräumen an Gebäuden • Vereinzelt in Felsspalten oder hinter Baumrinde		<u>Winterquartiere</u> • Gebäude • Felsspalten • Unterirdische Keller • Tunnel • Höhlen	
<u>Jagdhabitat:</u> • jagt strukturgebunden entlang von Leitlinien wie Gehölzreihen, Waldrändern, Waldwegen, Gebäuden, Einzelbäumen etc., auch an Gewässern • lineare Strukturen werden auf festen Bahnen immer wieder abgeflogen • frisst kleine Fluginsekten		<u>Aktionsraum:</u> • Wechsel von Wochenstubenquartieren über 1,3 bis zu 15 km Entfernung • Schwärmquartiere werden bis 22,5 km aufgesucht • Jagdgebiete etwa im Umkreis von 1,5 km mit einer Fläche von durchschnittlich 92 ha • Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier über etwa 20 km	
2.1.2 Phänologie • Quartierwechsel der Wochenstuben im Schnitt nach 12 Tagen • Schwärmen hauptsächlich im August, an großen Winterquartieren von Mai bis September		• während der Schwärmphase Invasionen, z. B. Einfliegen in Wohnungen etc. • Überwinterung von Oktober/November bis März/Anfang April	
2.2 Verbreitung	in großen Teilen Europas, bis Südkandinavien, Nordwestafrika, Mittlerer Osten, Kleinasien		
3. Vorhabenbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen ☐ potentiell			
Nachweis von besetzten Baumhöhlen? ☐ ja ☒ nein			
Wenn Ja, wo im Planungsgebiet? Es konnten mehrere Zwergfledermäuse entlang der Gehölze und Straßen im Plangebiet beim Jagen beobachtet und aufgenommen werden. Insbesondere der Feldweg entlang der Schrebergärten wurde regelmäßig zur Jagd aufgesucht. Aufgrund des regelmäßigen und anhaltenden Jagdverhaltens der Zwergfledermaus ist davon auszugehen, dass es sich insbesondere bei den Hausgärten und Schrebergärten um ein Kernjagdgebiet dieser handelt.			

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Im Rahmen der durchgeführten Baumhöhlenkartierung wurden mehrere pot. Quartiere in Bäumen und den Hütten aufgenommen.	
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Tradiertere Quartiere können für die Zwergfledermaus im Geltungsbereich nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, da die Baumspalten und -höhlen sowie die Hütten als potentielle Quartiere einzustufen sind. Ausflüge wurden im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet.	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vor Fällung/ Rückbau der potentiellen Quartierbäume bzw. Hütten ist eine Kontrolle durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Fällung/ Rückbau im Winter (V 01).	☒ Ja ☐ Nein
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) Da eine Nutzung der festgestellten pot. Quartiere nicht ausgeschlossen werden kann, sind vorsorglich zur Kompensation künstliche Fledermaus-Quartiere im Umfeld zu installieren (M3).	☒ Ja ☐ Nein
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? entfällt	☐ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein ☐ Ja ☒ Nein	
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☒ Ja ☐ Nein
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? Um eine Gefährdung von Einzeltieren auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten und vor Fällung ist eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. (V01)	☒ Ja ☐ Nein
c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ Ja ☒ Nein
d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) entfällt	☐ Ja ☐ Nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?	☐ Ja ☒ Nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☒ Ja ☒ Nein
Eine erhebliche Störung bezüglich Quartierstandorten, Nahrungs- und/oder Jagdhabitaten ist nicht zu erwarten, da essenzielle Habitate vom Vorhaben nicht betroffen sind. Mögliche Störungen können jedoch innerhalb pot. Quartiere erfolgen.	
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ Ja ☐ Nein
Um eine Gefährdung von Einzeltieren auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten und vor Fällung ist eine Baumhöhlenkontrolle durchzuführen. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. (V01)	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☒ Ja ☐ Nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
☐ Ja ☒ Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?	
☐ Ja ☒ Nein	
☐ Ausnahme erforderlich ☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Bauzeitenbeschränkung (V 01) Installation von Fledermausquartieren (K01)	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF - Maßnahmen ☐ FCS – Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. ☐ <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL ☐ sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht</u>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

erfüllt!

P:\Oberursel\BP Hinterm Wall\Fauna\Karten\Vogelkarte_HintermWall_2024.qgz



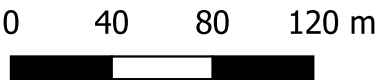
Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation. Digitale Orthophotos

Legende

- Geltungsbereich
- - - Untersuchungsgebiet

Brutvögel 2024

- E, B, Elster, Brutverdacht
- Fl, B, Feldlerche, Brutverdacht
- Hä, B, Bluthänfling, Brutverdacht
- ◆ Fl, Bz, Feldlerche, Brutzeitnachweis
- ◆ Gi, Bz, Girlitz, Brutzeitnachweis
- ◆ S, Bz, Star, Brutzeitnachweis
- △ Tf, N, Turmfalke, Nahrungsgast
- ▲ M, N, Mehlschwalbe, Nahrungsgast
- ▲ Ms, N, Mauersegler, Nahrungsgast
- ▲ Rs, N, Rauchschwalbe, Nahrungsgast



Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Oberursel (Taunus)	Projekt-Nr.	210104
	bearb.	M. Schüler
Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Theresa-Straße“	gez.	M. Schüler
	Datum:	09.07.2024
Kartierung Avifauna 2024 Reviere wertgebender Arten	Maßstab:	1:3.000

P:\Oberursel\BP Hinterm Wall\Fauna\Karten\Fledermauskarte_HintermWall_2024.qgz



Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos

Legende

- Geltungsbereich
- - - Untersuchungsgebiet

Fledermäuse 12.05.2024

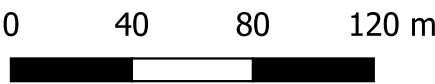
- Mausohr spec.
- kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Langohr spec.

Fledermäuse 17.07.2024

- ▲ Zwergfledermaus

Fledermäuse 2017

- ◆ Zwergfledermaus



Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Oberursel (Taunus)	Projekt-Nr.	210104
	bearb.	V. Schmück
Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Theresa-Straße“	gez.	S. König
	Datum:	22.07.2024
Kartierung Fledermäuse 2024	Maßstab:	1:2.500

P:\Oberursel\BP Hinterm Wall\Fauna\Karten\Kleinhabitate_HintermWall_2021.qgz



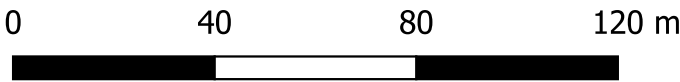
Geobasisdaten © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: Digitale Orthophotos

Legende

- Geltungsbereich
- Untersuchungsgebiet

Kleinhabitate Stand 2021

- Efeubewuchs
- Fäulnishöhle
- Spaltenhöhle
- Spechthöhle
- Stehendes Totholz
- Totholzhaufen
- Vogelnest



Ingenieurbüro für Umweltplanung

Dr. Theresa Rühl
Am Boden 25
35460 Staufenberg
Tel. (06406) 92 3 29 - 0
info@ibu-ruehl.de

Stadt Oberursel (Taunus)	Projekt-Nr.	210104
	bearb.	S. König
Bebauungsplan Nr. 254 „Mutter-Theresa-Straße“	gez.	S. König
	Datum:	22.07.2024
Kleinhabitate 2021	Maßstab:	1:1.500